

Quellensteuern

Wegleitung für den Arbeitgeber

über die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer

Ausgabe 2009

1. Allgemeines

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) vom 17. Mai 1992
- Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vom 14. Dezember 1990
- Reglement über die Quellensteuer (RB 3.2214)

Ziel und Zweck

Diese Wegleitung ergänzt die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen über die Quellensteuer.

Geltungsbereich

Diese Wegleitung gilt für Arbeitgeber und Versicherer (nachstehend Arbeitgeber genannt).

Gleichstellungsgebot

Wo diese Wegleitung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

Eingetragene Partnerschaft

Gleichgeschlechtliche Paare werden, sofern sie sich gemäss Partnerschaftsgesetz registriert haben, sinngemäss wie Ehepaare besteuert.

2. Steuerpflicht

Der Quellensteuer im Kanton Uri unterliegen insbesondere:

- **Ausländische Arbeitnehmer**, die nicht im Besitze der fremdenpolizeilichen Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) sind, im Kanton Uri jedoch Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen.
- **Flüchtlinge und Asylbewerber**, die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen.

Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit.

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

3. Steuerbemessung

Massgebender Bruttolohn

Zum Bruttolohn gehören alle dem Arbeitnehmer für seine Arbeitstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere:

- Lohn der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien);
- Zulagen, Nebenbezüge sämtliche Zulagen (Familien- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen etc.) sowie Nebenbezüge (Akkord-, Überzeit-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Teuerungszulagen), Provisionen;
- 13. Monatslohn Gratifikationen etc. der 13. Monatslohn, Gratifikationen, Treueprämien, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke sowie ähnliche Leistungen;

- Bezüge aus ALV Arbeitslosenentschädigungen, sofern sie durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden;
- Berufsauslagen Wegentschädigungen, Reisespesen, usw. Nicht zum Bruttolohn zu zählen sind die Leistungen des Arbeitgebers, denen echte, belegbare Aufwendungen des Arbeitnehmers gegenüberstehen. Pauschalspesen sind steuerpflichtig;
- Naturalleistungen Verpflegung und Unterkunft, Dienstwohnung, Geschäftsauto, Trinkgelder, usw. Naturalleistungen (wie freie Verpflegung und Unterkunft) sind in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen zu bewerten;
- Weitere Leistungen Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung, des Arbeitgebers sowie Quellensteuern (Nettolohnvereinbarung) usw.

Für die Berechnung des Steuerabzuges ist bei hauptberuflicher Tätigkeit der effektive monatliche Bruttolohn ohne jeden Abzug massgebend.

Einkünfte von Künstlern, Sportlern, Referenten etc.

Im Ausland wohnhafte Künstler, Musiker, Artisten, Sportler, Referenten usw., sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für die Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage.

Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

Für den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20% der Bruttoeinkünfte zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Die Steuer beträgt:

- bei Tageseinkünften bis	200 Franken	10.8%
- bei Tageseinkünften von	201 - 1 000 Franken	16.4%
- bei Tageseinkünften von	1 001 - 3 000 Franken	23.0%
- bei Tageseinkünften über	3 000 Franken	29.0%

Verwaltungsräte

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton, sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

Die Steuer beträgt 25% der Bruttoeinkünfte.

Nebenerwerb

Ein Nebenerwerb liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber während höchstens 15 Stunden wöchentlich tätig ist **und** seine monatlichen Bruttoeinkünfte 2000 Franken nicht übersteigen.

4. Anwendung der Quellensteuertarife

Monatstarife:

- Tarif A Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige ohne Kinder; verheiratete Doppelverdiener mit einem im Ausland wohnhaften Ehegatten.
- Tarif B Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener; verwitwete, tatsächlich oder rechtlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die **allein** mit Kindern im selben Haushalt leben
- Tarif C Verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide hauptberuflich erwerbstätig sind.

Bei gleichgeschlechtlichen Paaren (eingetragene Partnerschaft) wird, falls beide erwerbstätig sind, derjenige Partner zum Tarif C0 besteuert, der über das höhere Bruttoeinkommen verfügt. Dementsprechend wird das tiefere Einkommen nach Tarif C abgerechnet.
- Tarif D Im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige gemäss Definition Seite 3.
Die Steuer beträgt 12% der Bruttoeinkünfte.

Zivilstand

Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn des Abrechnungsmonates. Änderungen des Zivilstandes infolge Heirat, Trennung oder Tod des Ehegatten sind ab dem folgenden Monat zu berücksichtigen. Als verheiratet gelten Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Kinderabzug

Massgebend ist die Anzahl der ganzen Kinderzulagen, die im Abrechnungsmonat ausgerichtet werden. Änderungen in der Kinderzahl infolge Geburt, Tod oder Wegfall der Unterhaltspflicht sind ab dem folgenden Monat zu berücksichtigen.

Wenn keine Kinderzulagen (oder nur Differenzen zu ausländischen Kinderzulagen) ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Kinderabzüge.

Massgebende Tarife

Der Tarif und die Tarifkolonne richten sich nach den sozialen Verhältnissen (Zivilstand und Anzahl ganzen Kinderzulagen) zu Beginn der Lohnperiode.

Weist sich der ausländische Arbeitnehmer über seine persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, hat der Arbeitgeber die folgenden Tarife anzuwenden:

- für Ledige sowie für Arbeitnehmer mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif A mit Kirchensteuer
- für verheiratete weibliche Arbeitnehmer den Tarif C mit Kirchensteuer
- für verheiratete männliche Arbeitnehmer den Tarif C0 mit Kirchensteuer

Angebrochene Lohnperiode bei Ein- und Austritt

Bei einer angebrochenen Lohnperiode (Ein- oder Austritt während des Monats) ist der Quellensteuerbetrag anteilmässig vom ordentlichen (vollen) Brutto-Monatslohn zu berechnen;

Normalfall

Beispiel: Ledig, Tarif A mit Kirchensteuer, Stellenantritt: 8. Januar

Bruttolohn vom 8.-31. Januar (23 Tage):		Fr. 2'400.00
Umgerechneter Monatslohn: $\frac{2'400 \times 30}{23}$	=	Fr. 3'130.00
Steuersatz bei Fr. 3'130.00 gemäss Tarif 2009	=	5.70%
Quellensteuerabzug: 5.70% von Fr. 2'400.00	=	<u>Fr. 136.80</u>

Austrittsmonat

Im Austrittsmonat sind der 13. Monatslohn, Ferienentschädigungen, Gratifikationen, Treueprämien und ähnliche Leistungen für die Besteuerung zum ordentlichen Monatsbruttolohn hinzuzurechnen.

Beispiel: Verheiratet, alleinverdienend ohne Kinder, Tarif B0, mit Kirchensteuer; Austritt 17. November

Normaler Monatslohn		Fr. 3'500.00
Lohn November (17 Tage)	Fr. 2'000.00	
Ferienentschädigung	Fr. 600.00	Fr. 600.00
Anteil 13. Monatslohn	<u>Fr. 2'900.00</u>	<u>Fr. 2'900.00</u>
Bezug November	Fr. 5'500.00	
Satzbestimmender Lohn		<u>Fr. 7'000.00</u>

Der Bruttolohn November von Fr. 5'500.00 ist somit zum satzbestimmenden Lohn von Fr. 7'000.00 (= 8.33%) zu besteuern:

Quellensteuerabzug: 8.33% von Fr. 5'500.00		<u>Fr. 458.15</u>
--	--	-------------------

14-Tage-Tarif

Der Steuerbetrag bei einer 14-tägigen Lohnperiode ist wie folgt zu ermitteln:

Lohn für 14 Tage x 2.166; vom Ergebnis ist der Prozentsatz im Monatstarif abzulesen und mit der Bruttolohnsumme zu multiplizieren.

Steuerbetrag

Der Steuerbetrag ist im massgebenden Monatstarif abzulesen.

5. Ordentliche Besteuerung

Niederlassung

Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung, so wird sie ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt; wenn sie verheiratet ist, zusammen mit dem Ehegatten.

Heirat

Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, so wird sie ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Scheidung, Trennung

Andererseits löst die Scheidung sowie die gerichtliche oder dauernde tatsächliche Trennung von einem Ehegatten mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung, für einen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, ab Beginn des folgenden Monats, wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

Einkommen über 120'000 Franken

Übersteigen die Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr den Betrag von Fr. 120'000.00, so wird eine **nachträgliche** ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird beibehalten, auch wenn diese Limite zu einem späteren Zeitpunkt vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

Die steuerpflichtige Person bleibt jedoch die ganze Zeit quellenbesteuert. Die abgezogenen Quellensteuern werden bei der nachträglichen Veranlagung angerechnet.

6. Verfahren

Pflichten des Arbeitgebers

Meldungen an die zuständige Einwohnergemeinde:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der zuständigen Einwohnergemeinde folgende Meldungen zu erstatten:

- innert 10 Tagen:
 - sämtliche bei ihm ein- und austretenden ausländischen Arbeitskräfte sowie deren Wohnsitzwechsel (auf dem amtlichen Formular);
 - sämtliche unbezahlten Ausfalltage infolge Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit;
 - alle Arbeitnehmer, die die Quellensteuerpflicht oder Steuerforderungen bestreiten, ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, usw.;
- laufend:
 - alle Arbeitnehmer, die der ordentlichen Veranlagung unterliegen (Vergleiche Ziffer 5).

Abklärung der Quellensteuerpflicht

Der Arbeitgeber hat vor der 1. Lohnzahlung die Quellensteuerpflicht festzustellen.

Steuerabzug

Der Arbeitgeber hat den Steuerabzug bei jeder Lohnzahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung des Lohnes vorzunehmen.

Er ist auch verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen, wenn er nicht im Kanton Uri wohnt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die eingeforderten Quellensteuern mit dem zuständigen Gemeindesteuernamt quartalsweise abzurechnen und abzuliefern. Abrechnung und Ablieferung haben innert 30 Tagen nach Quartalsende zu erfolgen.

Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern	Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer hat der Arbeitgeber einen Verzugszins nach Artikel 198 StG zu entrichten.
Inkassoprovision	Für die Mitwirkung bei der Steuererhebung erhält der Arbeitgeber eine Inkassoprovision von 4% des abgezogenen Quellensteuerbetrages.
Auskunftspflicht	Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen bei jedem Quellensteuerabzug die notwendigen Auskünfte zu geben, damit dieser die Richtigkeit des Quellensteuerabzuges überprüfen kann.
Bescheinigung über den Steuerabzug	Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommenen Steuerabzüge auszustellen.
Haftung	Der Arbeitgeber haftet für Steuerausfälle infolge unrichtiger Anwendung des Quellensteuertarifs und für die Ablieferung der abgezogenen bzw. eingeforderten Steuerbeträge.

Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

Rückerstattung der Kirchensteuer	Der Arbeitnehmer, der weder der römisch-katholischen Kirche noch der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, hat Anspruch auf die Anwendung des Tarifs "ohne Kirchensteuer". Zu unrecht bezahlte Kirchensteuern kann er beim zuständigen Gemeindesteueramt zurückfordern.
Auskunftspflicht	Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber, der Aufenthaltsgemeinde bzw. dem Gemeindesteueramt sowie dem Amt für Steuern alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über seine persönlichen Verhältnisse bezüglich Quellensteuererhebung, seinen allfälligen Nebenerwerb sowie über die Erwerbstätigkeit des Ehegatten.
Haftung	Der Arbeitnehmer haftet für Steuerausfälle, die dadurch entstehen, dass er seine Auskunftspflicht verletzt, absichtlich oder fahrlässig unwahre Angaben macht oder die Meldung einer Änderung in seinen Verhältnissen unterlässt. Die Bestimmungen des Steuerstrafrechts bleiben vorbehalten.

Auskunft

Weitere Unterlagen und Formulare finden Sie unter www.ur.ch/steuern Quellensteuern.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Gemeindesteueramt oder an das Amt für Steuern Uri, Winterberg, 6460 Altdorf - Telefon 041 875 21 17.

Gemeindesteuernamt	Tel.-Nr.	Fax.-Nr.	e Mail
6460 Altdorf	041 874 12 12	041 874 12 13	info@altdorf.ch
6490 Andermatt	041 887 11 41	041 887 03 41	gemeinde@andermatt.ch
6468 Attinghausen	041 870 26 16	041 871 04 84	info@attinghausen.ch
6466 Bauen	041 878 11 07	041 878 11 07	gemeindebauen@bluewin.ch
6463 Bürglen	041 874 10 40	041 874 10 43	gemeindekanzlei@buerglen.ch
6472 Erstfeld	041 882 01 30	041 882 01 31	gemeindekanzlei@erstfeld.ch
6454 Flüelen	041 874 10 00	041 874 10 01	gemeindekanzlei@flueelen.ch
6487 Göschenen	041 885 13 89	041 885 01 89	gemeinde@goeschenen.ch
6482 Gurtellen	041 885 11 07	041 885 11 18	gemeinde@gurtellen.ch
6493 Hospental	041 887 18 30	041 887 06 20	mail@hospental.ch
6461 Isenthal	041 878 11 31	041 878 10 71	gemeinde@isenthal.ch
6491 Realp	041 887 18 68	041 887 05 35	gemeinde@realp.ch
6467 Schattdorf	041 874 04 74	041 874 04 75	info@schattdorf.ch
6462 Seedorf	041 874 10 10	041 874 10 11	info@seedorf-uri.ch
6377 Seelisberg	041 820 12 66	041 820 52 67	info@seelisberg.ch
6473 Silenen	041 884 81 10	041 884 81 11	gemeindevverwaltung@silenen.ch
6452 Sisikon	041 820 23 20	041 820 52 59	gemeindevverwaltung@sisikon.ch
6464 Spiringen	041 879 11 34	041 879 17 34	verwaltung@spiringen.ch
6465 Unterschächen	041 879 11 66	041 879 18 47	info@unterschaechen.ch
6484 Wassen	041 885 11 35	041 885 10 78	info@wassen.ch